



GVO-Analysen von Honig

Wie sich das EuGH-Urteil auf den Honigmarkt auswirkt

Seit dem Urteil des EuGH im September 2011 kontrollieren in Deutschland die Behörden den Honig im Handel auf GV-Pollen. Darüber hinaus lassen Honigimporteure ihre Ware bereits vor der Lieferung nach Deutschland untersuchen. Dr. Dorothea Kauhausen-Keller befragte hierzu Gudrun Beckh, Vorsitzende der Internationalen Honig Kommission (IHC) und Geschäftsführerin der Quality Services International GmbH (QSI), wo seit dem Urteilsspruch Tausende von Honigproben auf GV-Pollen untersucht wurden.

■ *Frau Beckh, das Urteil des EuGH bezüglich der Pollen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hat Ihnen eine Menge Arbeit beschert. Welche Honige müssen denn nun untersucht werden?*

Bislang werden von den großen Importeuren und Abfüllern alle Kaufmuster auf GVO untersucht; sowie auch die eingehenden Rohwaren.

■ *Müssen Sie immer auf sämtliche infrage kommenden GVO untersuchen oder beschränken Sie sich auf die Pflanzen, die auch von Bienen beflogen werden?*

Wir gehen nach einem Ablaufschema vor, das berücksichtigt, welche Pflanzen offiziell in den Lieferländern angebaut werden und welche tatsächlich für Bienen als Nektarquellen relevant sind. Hauptsächlich sind das Raps, Soja, Baumwolle, Mais, Alfalfa (Luzerne). Nach einem Jahr an Untersuchungen können wir oft schon am Screening-Ergebnis bei bekannter Herkunft ablesen, welche Pflanzen betroffen sind.

■ *Der Pollengehalt im Honig ist sehr gering und auch nicht homogen verteilt. Kann man unter diesen Umständen sicher sein, dass jeder GVO-Pollen auch erkannt wird?*

Wir gehen nach dem offiziellen Untersuchungsleitfaden des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor. Natürlich bleibt ein Restrisiko, weil die untersuchte Menge Honig (= 100 g) nur bedingt aussagekräftig ist für eine gesamte Charge Honig. Wir haben Fälle, wo die untersuchten Kaufmuster negativ waren und die gelieferte Ware dann doch positiv. Zum Glück sind es nur Einzelfälle, bei denen tatsächlich DNA von Pollen verbotener GV-Pflanzen nachgewiesen wird.

■ *Nicht alle GVO machen den Honig „nicht verkehrsfähig“. Die zugelassenen GVO müssen allerdings deklariert werden, wenn sie einen höheren Anteil als 0,9 % des Gesamtpollengehalts ausmachen. Ist das überhaupt möglich? Wie wird der Gesamtpollengehalt bestimmt?*

Wir führen keine Quantifizierung durch, da kein harmonisiertes oder genormtes Verfahren dafür vorliegt. Die EU arbeitet nach wie vor an diesem Thema.

■ *Ein Jahr nach dem Urteil interessiert uns, in welchen Herkünften Sie häufig GVO-Pollen finden.*

In den meisten südamerikanischen Honigen findet sich erwartungsgemäß Roundup-Ready-Soja. DNA von verbotenen Raps-, Mais- oder Baumwollsäften konnte nur in einzelnen Proben von vielen tausenden untersuchten Proben (gesamt < 1 %) festgestellt werden. Raps RT 73 z. B. findet sich am häufigsten in Honig aus Chile.

■ *Hat sich denn durch das EuGH-Urteil der deutsche Honigmarkt verändert?*

Die Veränderung lässt sich schon an den Importstatistiken ablesen. Die Importe von Argentinien und Uruguay sind stark gesunken, im Übrigen Honig von generell sehr guter Qualität. Der Verbraucher erkennt das nicht, weil die Herkunftsangabe meist „Mischung aus EU- und Nicht-EU-Ländern“ lautet. Spezialitäten wie der kanadische Kleehonig sind auf dem deutschen Markt nicht mehr verkehrsfähig. Allerdings gilt das nicht für die anderen Mitgliedsländer der EU, da diese das Urteil nicht so strikt umgesetzt haben wie Deutschland. Der Einkauf größer Mengen Honig, der allen Anforderungen des Marktes und den Gesetzen

genügt, wird immer schwieriger. Aber ohne Importe können wir den Bedarf ja bekanntlich nicht decken.

■ *Welche Konsequenzen hätte es aus Ihrer Sicht, wenn der Vorschlag der EU-Kommission (siehe Seite 3) zum Tragen käme?*

Die gesetzliche Klarstellung, dass Pollen ein natürlicher Bestandteil von Honig ist, ist m. E. extrem wichtig, nicht nur für den Handel, sondern auch für Imker. Denn damit wäre die Kennzeichnungsfrage, z. B. Auflisten aller Pollen auf dem Honigglas als Zutat mit der möglichen Konsequenz, dass auch noch eine Allergenkennzeichnung berücksichtigt werden müsste, vom Tisch. Das EuGH-Urteil hinsichtlich GVO-Pollen bleibt davon ja unberührt, und Pollen nicht zugelassener GV-Pflanzen sollen auch weiterhin verboten bleiben.

Die Haltung der Imkerverbände erscheint mir von der Anti-Gen-Lobby geprägt und nicht im Interesse aller Imker zu sein. Wenn sich so extreme Ansichten durchsetzen, wird die Industrie auch hier versuchen, das Filtrieren von Honig einzuführen. In einem Honig ohne Pollen kann man auch keine Pflanzen-DNA mehr finden und somit auch keinen GVO-Nachweis erbringen. In den USA ist es traditionell üblich, dass alle festen Partikel wie Pollen entzogen werden, um den Honig lange flüssig zu halten. Das Entziehen von Pollen stellt m. E. aber keine wünschenswerte Alternative zur Lösung der aktuellen GVO-Thematik auf EU-Ebene dar. Außerdem sehen die Problematik leider nur die Deutschen so extrem, die restlichen Mitgliedstaaten der EU interessiert das herzlich wenig.

Vielen Dank für diese Informationen!
Dorothea Kauhausen-Keller